

§23

Die Zollstelle im Sinne des § 22 entscheidet über die Anträge auf Erstattung oder Erlaß der Eingangs- oder Ausfuhrabgaben.

Kapitel IV

Schlußbestimmungen

§24

Für eine Erstattung oder einen Erlaß von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben nach dieser Verordnung muß der zu erstattende oder zu erlassende Betrag 25 DM übersteigen.

§25

(1) Soweit möglich, kann an die Stelle der Wiederausfuhr der Waren, von der gemäß dieser Verordnung die Erstattung oder der Erlaß der Eingangsabgaben abhängt, mit Genehmigung der zuständigen Zollstellen und unter den gleichen Bedingungen die Überführung der Waren in ein Zollager oder einen Freihafen treten.

Eine solche Genehmigung darf erst erteilt werden, nachdem dem Antrag auf Erstattung oder Erlaß der Eingangsabgaben stattgegeben worden ist.

Die zuständigen Behörden treffen alle zweckdienlichen Vorkehrungen, damit die in ein Zollager oder einen Freihafen übergeführten Waren weiterhin als Waren erkannt werden können, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

(2) Wird auf Absatz 1 zurückgegriffen, so sind § 7 Absätze 2 und 3 sowie § 13 Absätze 3 und 4 sinngemäß anwendbar.

§26

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
 de Mairière
 Ministerpräsident
 Dr. R o m b e r g
 Minister der Finanzen

Einfuhr-Verbrauchssteuerbefreiungsverordnung
- EVerbrStBV -
vom 4. Juli 1990

§ 1

Allgemeines, Erhebungsgebiet

Verbrauchssteuerpflichtige Waren, die in das Erhebungsgebiet der Verbrauchsteuern oder in das Monopolgebiet nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol eingeführt werden, sind von den besonderen Verbrauchsteuern befreit, wenn sie nach

1. der Verordnung über das System der Zollbefreiungen vom 4. Juli 1990;
2. der Verordnung über die vorübergehende Verwendung vom 4. Juli 1990;
3. den §§ 33, 34, 36 bis 38 und 40 bis 45 der Allgemeinen Zollordnung;
4. dem § 39 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um Kaffee, Tee und Leuchtmittel handelt;
5. dem § 47 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um die in § 75 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bezeichneten Erzeugnisse handelt, und

6. dem § 46 Abs. 2 und dem § 47 Abs. 1 der Allgemeinen Zollordnung, soweit es sich um Mineralöl und anteilsteuerpflichtige Waren (§ 1 Abs. 3 des Mineralölsteuergesetzes) handelt

zollfrei wären. Abweichend von Satz 1 Nr. 1 bestimmt sich die Steuerbefreiung von Waren im persönlichen Gepäck der Reisenden und von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art ausschließlich nach der Einreise-Freimengen-Ordnung und der Kleinsendungs-Einfuhrfreimengen-Ordnung in den jeweils geltenden Fassungen. Kommt in den Fällen von Satz 1 Nr. 2 nur eine teilweise Zollbefreiung in Betracht, scheidet eine Befreiung von den besonderen Verbrauchsteuern aus.

§ 2

Übersiedlungsgut, Heiratsgut, Erbschaftsgut

(1) Abweichend von den §§ 5, 13 und 17 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung sind bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der EG Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee in dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 und 3 der Einreise-Freimengen-Ordnung in der jeweils geltenden Fassung genannten Umfang verbrauchsteuerfrei, sofern dafür im Ausfuhrstaat weder Befreiung noch Erlaß, Erstattung oder Vergütung von Umsatzsteuer und besonderen Verbrauchsteuern gewährt wird. Andernfalls sind Alkohol, alkoholhaltige Getränke, Tabakwaren, Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee von der Verbrauchsteuerbefreiung ausgeschlossen.

Bei der Einfuhr von Übersiedlungsgut, Heiratsgut und Erbschaftsgut aus anderen Gebieten sind Parfüm, Toilettewasser, Kaffee und Tee in dem in § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nr. 3 der Einreise-Freimengen-Ordnung genannten Umfang verbrauchsteuerfrei.

(2) Die Verbrauchsteuerbefreiung für Übersiedlungsgut aus einem Mitgliedstaat der EG setzt abweichend von § 4 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung nicht voraus, daß der Übersiedelnde seinen gewöhnlichen Wohnsitz mindestens ein Jahr lang außerhalb des Zollgebietes gehabt hat. Wird Heiratsgut vor der Eheschließung aus einem anderen Mitgliedstaat der EG eingeführt, so wird abweichend von § 14 Abs. 1 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung keine Sicherheit verlangt.

(3) Die Verbrauchsteuerbefreiung nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für Übersiedlungsgut, das vor der Einfuhr

1. im Rahmen der diplomatischen oder konsularischen Beziehungen geliefert worden ist,
2. im Rahmen internationaler Übereinkommen an internationale Einrichtungen oder deren Mitglieder geliefert worden ist oder
3. an die Streitkräfte anderer Vertragsparteien des Warschauer Vertrages oder deren ziviles Begleitpersonal geliefert worden ist.

(4) Bei der Einfuhr von Hausrat (§ 20 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung), der zum Einrichten einer Zweitwohnung im Zollgebiet dienen soll, gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend. Zum Hausrat im Sinne von Satz 1 rechnen auch Haushaltsvorräte.

§3

Postsendungen mit geringem Wert

Bei der Einfuhr von Postsendungen mit geringem Wert (§ 27 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind von der Verbrauchsteuerbefreiung auch ausgeschlossen:

1. Kaffee, Tee, Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee oder Tee und Zubereitungen auf der Grundlage solcher Auszüge, Essenzen oder Konzentrate (§§ 1 Abs. 2 und 3 und 2 Abs. 1 Nr. 2 und 5 des Kaffee- und Teesteuergesetzes),
2. Zigarettenhüllen (Hülsen oder Blättchen).

§4

Einfuhren zugunsten von Katastrophenopfern

Bei der Einfuhr zugunsten von Katastrophenopfern (§§ 84 bis 90 der in § 1 Satz 1 Nr. 1 genannten Verordnung) sind verbrauchsteuer-